

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Grünfläche Steingrube in der Stadt Hildesheim

vom 12.07.2021

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2021, S. 398, in Kraft seit 15.07.2021)

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 10 Absatz 1–5 sowie des § 11 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 12.07.2021 die folgende Benutzungsordnung für die öffentliche Grünfläche Steingrube als Satzung beschlossen:

Präambel

Die Grünanlagen sind als große Erholungsräume für alle Bürgerinnen und Bürger nutzbar. Der Aufenthalt in den Grünanlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Flächen sind für die Bürgerinnen und Bürger angelegt und werden für sie gepflegt. Alle Nutzerinnen und Nutzer der Grünflächen sollten sich stets an das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, auch gegenüber der Anliegerinnen und Anlieger, halten. Sie sollen sich in den Grünanlagen so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Um eine Regelung des verträglichen Miteinanders zu finden, wurde diese Satzung erstellt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Grünfläche Steingrube ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hildesheim. Sie dient der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeit Zwecke. Neben den Rasen- und Erholungsflächen hat die Steingrube ein Freizeit- und Spielangebot bestehend aus einem Kinderspielplatz, einem Parcoursfeld, einem Spiel- und Rollfeld, einem Streetballfeld, einem Fitnessfeld, einer Jugendverkehrsschule sowie einem Bouleplatz. Die einzelnen Felder sind in der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Grünfläche und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Nutzungsbestimmungen für Teile der Steingrube

- (1) Für den Kinderspielplatz gelten weiterhin die Regelungen der Spielplatznutzungssatzung vom 15.11.2010 in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim vom 14.05.2018 in der zurzeit geltenden Fassung, insbesondere das Alkoholverbot. Gleiches gilt für die Außenfläche der Jugendverkehrsschule, welche außerhalb der Unterrichtszeiten als Kinderspielplatz öffentlich zugänglich ist.
- (2) Die Nutzung des Parcoursfeldes, des Spiel- und Rollfeldes, des Streetballfeldes, des Fitnessfeldes sowie des Bouleplatzes ist nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet.
- (3) Die Benutzung von Musikwiedergabegeräten jeglicher Art einschließlich der Nutzung von Bluetoothlautsprechern ist in der Grünanlage in der Zeit von 21 Uhr bis 8 Uhr verboten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim und der Spielplatznutzungssatzung bleiben hiervon unberührt und bestehen ergänzend weiter.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 13.07.2021

gez. Dr. Ingo Meyer

Oberbürgermeister